

# Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (Konzession SRG SSR)

Änderung vom 25. Juni 2003

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die Konzession SRG SSR vom 18. November 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Im Rahmen der Digitalisierung bestimmt es insbesondere den Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Abschaltung von terrestrischen Netzen, die der analogen Verbreitung von Fernsehprogrammen dienen.

*Art. 16d*      Verbreitung über DVB-T

<sup>1</sup> Die SRG SSR verbreitet vier Fernsehprogramme nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c über ein digitales Sendernetz (1. Bedeckung) in der DVB-T-Norm.

<sup>2</sup> Die digitale Verbreitung dieser Programme dient der Grundversorgung der Sprachregionen mit den spracheigenen Programmen sowie dem Sprachaustausch.

<sup>3</sup> Das Departement regelt die Einzelheiten der Verbreitung sowie die zeitliche und räumliche Staffelung der landesweiten Versorgung gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup> Es kann andern Veranstaltern mit den entsprechenden Konzessionsrechten die Mitbenutzung des Sendernetzes (1. Bedeckung) gestatten, soweit die Grundversorgung durch die SRG SSR gemäss Absatz 1 in der bisherigen analogen Qualität garantiert ist; diese Veranstalter gelten die Verbreitungskosten anteilmässig ab.

<sup>5</sup> Werden die der SRG SSR zugewiesenen Frequenzen auch für Fernmeldedienste genutzt, so bleibt das Fernmelderecht vorbehalten.

<sup>1</sup>    **BB1 1992 VI 567, 1996 V 1020, 1997 II 877, 1998 154, 1999 2784 9163,  
2001 1277 3678, 2003 32**

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

25. Juni 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz